



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bern, Oktober 2020

Revision der Vollzugsverordnungen zum Fernmeldegesetz (FMG)

Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Allgemeine Bemerkungen	3
3	Bemerkungen zu den Bestimmungen der Vorentwürfe	5
3.1	Verordnung über Fernmeldedienste (FDV).....	5
3.2	Verordnung über Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)	18
3.3	Verordnung über Internet-Domains (VID)	19
3.4	Verordnung über Funkfrequenzen (VFuF).....	21
3.5	Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV).....	24
3.6	Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV)	25
3.7	Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (GebV-FMG)	25
4	Weitere Bemerkungen und Vorschläge.....	26

1 Einleitung

Die Änderung des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG) wurde von der Bundesversammlung am 22. März 2019 verabschiedet. Im Hinblick auf deren Inkrafttreten hat der Bundesrat am 6. Dezember 2019 die Vernehmlassung zur Revision der FMG-Vollzugsverordnungen eröffnet. Die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien und die interessierten Kreise waren eingeladen, bis zum 25. März 2020 Stellung zu nehmen. Insgesamt gingen 113 Stellungnahmen zu den in die Vernehmlassung geschickten Änderungsentwürfen ein. Die einzelnen Teilnehmenden und das entsprechende Abkürzungsverzeichnis sind im Anhang aufgeführt¹. Die Stellungnahmen können auf der Website des BAKOM eingesehen werden (www.bakom.admin.ch > Das BAKOM > Organisation > Rechtliche Grundlagen > Vernehmlassungen [2019]).

1818 Auskunft und Conduit Europe (im Folgenden **1818+Conduit**) reichten eine gemeinsame Stellungnahme ein, ebenso IBB Energie und IBB ComNet (nachfolgend **IBB**) sowie die Plouder GmbH und die MARIGO GmbH (im Folgenden **Plouder+MARIGO**). **SFN** äusserte sich in ihrem eigenen Namen und im Namen von 19 Partnerfirmen², von denen **ewl** und **GAW** ebenfalls eine separate Stellungnahme abgaben.

Die Kantone **AI, FR, SO, VD** und **VS** sowie **KKJPD, GDK** und **SSV** verweisen direkt oder indirekt auf die konsolidierte Stellungnahme der Rettungsdienste. Diese Stellungnahme wird mit einigen Abweichungen auch von zahlreichen anderen Vernehmlassungsteilnehmenden (**AR, BL, GE, GL, GR, NE, NW, SG, SZ, UR, AGV, KKPKS, RK MZF, FKS, SFV, GVTG, GVZG, IVR, Polizia TI, SGVSO**) übernommen.

Economiesuisse verweist in ihrer Stellungnahme ausserdem auf jene von **asut, Swico, Swisscom** und **SUISSEDIGITAL, Inclusion Handicap** auf jene von **SGB, SUISA** auf jene von **SAFE, Swisscom Directories** auf jene von **Swisscom, Ucom** auf jene von **ISOC-CH** und **UPC** auf jene von **SUISSEDIGITAL**.

Die Kantone **AG, BS, JU, LU, SH** und **TG** sowie **WEKO, EICom** und **SIAA** haben sich nicht geäussert oder stimmen den in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungsentwürfen ohne weitere Bemerkungen zu. Der Kanton **OW** und das **Centre Patronal** haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

2 Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton **FR** begrüsst als Klient die Verbesserungen in den Bereichen Werbeanrufe und Roaming. Der Kanton **SG** heisst die Massnahmen generell gut, insbesondere auch im Bereich Roaming sowie

¹ Der Einfachheit halber werden die drei Stellungnahmen der Konsumentenschutzorganisationen **ACSI, FRC** und **SKS** unter der Bezeichnung **ACSI+** zusammengefasst. Ebenso werden die Stellungnahmen von **EBL Telecom, EnerCom, EWR, GAW, GGA Maur, IBB, Kabelfernsehen Bödeli, KFGS, KFN, Kommunikation Oberhofen, Localnet, netplus.ch, Quickline, SUISSEDIGITAL, Swico** (betr. Art. 10a FDV) und **WWZ Telekom** unter der Bezeichnung **SUISSEDIGITAL+** zusammengefasst.

² Energie Wasser Bern, St. Galler Stadtwerke, Energie Wasser Luzern, St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG, Stadtwerk Winterthur, Stadt Gossau, Technische Betriebe Weinfelden, Die Werke Versorgung Wallisellen AG, Société Electrique Inercommunale de la Côte, Leucom AG, Gemeinschaftsantenne Weissenstein, DANET AG, Didico AG, ftth fr AG, Gemeinde Lindau, EW Höfe AG, Energie Wasser Aarberg, Azienda Multiservizi Bellinzona, Yverdon Energies

betreffend die Kostentransparenz bei Mehrwertdiensten. Gemäss dem Kanton **TI** werden die Aspekte Konsumenten- und Datenschutz der letzten Teilrevision des Fernmeldegesetzes präzisiert.

ZG und **CVP** geben ihrer Sorge um die Stabilität der Telekommunikationsnetze und des Notrufzugangs Ausdruck. Sie erwarten angemessene Massnahmen von Swisscom, Bund und Kantonen.

Die **CVP** begrüsst die Massnahmen in den Bereichen Roaming (Kostenschutz), Jugendschutz (Schutz vor Erwachsenenunterhaltung, Kostenschutz) sowie allgemeinem Konsumentenschutz (allg. betr. Mehrwertdienste). **FDP**, **SVP** und **economiesuisse** bemängeln die Regulierungsdichte oder stellen die technische Praxistauglichkeit und die Notwendigkeit, neue Bestimmungen einzuführen, in Frage. Ebenso wird die Delegation an den Bundesrat und die Verwaltung kritisiert (**economiesuisse**).

Der **SGV** hält viele der zur Vernehmlassung unterbreiteten Regelungen für überdimensioniert. Sie würden über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen und somit unnötige Regulierungskosten verursachen.

Der **SSV** begrüsst die neuen Bestimmungen zur Stärkung des Konsumentenschutzes (betr. Mehrwertdienste, Bekämpfung unlauterer Verkaufsmethoden, Veröffentlichung der Fallstatistik durch ombudscom). Ebenso heisst die **EMEK** die Anpassungen gut, die sich mit den Überlegungen der Kommission decken.

Salt kritisiert, dass einige Massnahmen schwerwiegende und unverhältnismässige Eingriffe in die Wirtschafts- und Eigentumsfreiheit der Fernmeldediensteanbieterinnen (FDA) darstellen würden. Ebenso sind **SUISSEDIGITAL+** und **Sunrise** der Ansicht, dass nicht alle Änderungsvorschläge verhältnismässig, technisch einfach umsetzbar sowie auch finanzierbar seien. Sie stellen den Mehrnutzen für die Konsumentinnen und Konsumenten in Frage beziehungsweise befürchten, dass die Massnahmen gar zur Verteuerung der Angebote führen könnten. **SUISSEDIGITAL+** findet, dass der durch das revidierte FMG gegebene Handlungsspielraum des Ordnungsgebers eher maximal als optimal ausgeschöpft werde.

Ombudscom begrüsst die Vorschriften zur Preistransparenz sowohl im Bereich von Roaming wie auch bei den Mehrwertdiensten.

AM Auto Moto, **ImmoArena24** und **Plouder+MARIGO** weisen darauf hin, dass mit der Verschärfung im Bereich Werbeanrufe, eine kostengünstige Akquisitionsmöglichkeit für kleine und mittlere Unternehmen wegfallen beziehungsweise keine Kaltakquisition mehr möglich sein werde.

Plouder+MARIGO sieht zudem eine Begünstigung der grossen FDA, da vor allem kleinere die auferlegten Pflichten kaum würden umsetzen können.

Economiesuisse, **SUISSEDIGITAL** und **Quickline** können nicht nachvollziehen, warum der Bund selbst auf eine einfache Regulierungsfolgenabschätzung verzichtet hat. Zusammen mit **asut**, **Swisscom** und **UPC** fordern sie zudem eine Frist von mindestens 9 Monaten für die Umsetzung der neuen Bestimmungen. Gemäss **Salt** and **Sunrise** sollte die Vollzugsfrist mindestens 12 Monate betragen. Andere Teilnehmende (**AM Auto Moto**, **AP Dialog**, **ImmoArena24**, **Plouder+MARIGO**, **Teldas**) schlagen eine Frist zwischen 9 Monaten und 3 Jahren für das Inkrafttreten der neuen Anforderungen in den Bereichen Telemarketing und Mehrwertdienste vor. Ausserdem verlangen **asut**, **economiesuisse**, **SUISSEDIGITAL**, **Quickline** und **Swisscom** eine Beteiligung der betroffenen Kreise an der Ausarbeitung der technischen und administrativen Vorschriften (TAV).

3 Bemerkungen zu den Bestimmungen der Vorentwürfe

3.1 Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

Art. 2 Umfang des Fernmeldedienstes

Der Kanton **GE** begrüsst den in Artikel 2 FDV vorgesehenen Ausschluss von Gruppen aus dem Kreis der Anbieterinnen von Fernmeldediensten, wenn diese zum Zweck der Übermittlung von Informationen im Rahmen eines bestimmten Informationsaustausches gebildet werden.

Art. 3 Registrierung

Die Ziele der Deregulierung und administrativen Vereinfachungen (Abschaffung der Meldepflicht für Fernmeldedienste und der allgemeinen Konzessionspflicht für das Frequenznutzungsrecht) werden vom Kanton **VS** als sinnvoll erachtet, um langfristig auf die technologische Entwicklung und die Dynamik des Sektors reagieren zu können.

Die in Artikel 3 und 4 vorgeschlagenen Massnahmen werden von **ACSI+** unterstützt, in der Hoffnung, dass diese im Kampf gegen unlautere Praktiken wirksam sein werden.

Asut, **SGV** und **Swisscom** erachten die in Artikel 3 Absatz 2 FDV vorgesehene Pflicht zur Mitteilung einer beabsichtigten Unterzuteilung von Ressourcen als unnötig und widersprüchlich zu Artikel 4 Absatz 2 FMG. Die Bestimmung sollte daher gestrichen werden.

Art. 4 Korrespondenzadresse

Mit dieser Verpflichtung werde gemäss dem Kanton **ZH** eine wichtige Lücke geschlossen, da bisher die Anbieterinnen von Fernmeldediensten im Ausland nicht oder nur über den Rechtshilfeweg erreicht werden konnten, wenn sie nicht freiwillig in der Schweiz eine Korrespondenzadresse bezeichnet hatten.

Art. 7 Schnittstellen von Fernmeldenetzen und -diensten

Salt merkt an, dass das Modem, welches den Netzabschlusspunkt darstelle, im Besitze der Anbieterinnen von Fernmeldediensten sei. Nach dem Modem sei die Kundschaft frei, ihr eigenes Equipment einzusetzen. Nur so könnten Sicherheit, Dienstqualität und Support garantiert werden. Falls gemäss Absatz 4 beliebige Geräte der Kundschaft als Netzabschlusspunkt eingesetzt werden können, so sei der Absatz zu streichen.

Auch gemäss **Sunrise** sollte der Netzabschlusspunkt in der eigenen Festnetzinfrastruktur zwingend dem Ausgang des anbietereigenen Internet-Routers respektive Endgerätes entsprechen. Falls fremde Endgeräte dazwischengeschaltet würden, wird im Rahmen der Stellungnahme auf verschiedene Netzwerkrisiken hingewiesen.

UPC begrüsst die Vereinfachung durch den Verzicht auf die Vorabinformation zuhanden des BAKOM in Absatz 1. Bezüglich Absatz 2 sei zu präzisieren, dass eine öffentliche Dokumentation nicht zwingend sei, sondern nur eine Umsetzungsmöglichkeit darstelle. Den Kundinnen und Kunden von UPC sei es bereits heute möglich, ein Endgerät ihrer Wahl zu nutzen, sprich einen beliebigen Router an das Kabelmodem von UPC anzuschliessen. Der Netzabschlusspunkt in einem Kabelnetz müsse jedoch zwingend dem Ausgang des Kabelmodems entsprechen. Aus (sicherheits-)technischen Gründen könnten in einem Kabelnetz ausschliesslich kabeltaugliche und durch die FDA eingehend geprüfte Modems verwendet werden.

Art. 10a Tarife für das internationale Roaming und dessen Entsperrung

Economiesuisse, SGV, asut, Salt, SUISSEDIGITAL+, Sunrise, Swisscom und **UPC** machen sowohl technische aber auch praktische Probleme bei einer Umsetzung der neuen Massnahmen geltend. Diese führe dazu, die Endgeräte inventarisieren zu müssen, ohne Vollständigkeit garantieren zu können. Für eine Fernmeldedienstanbieterin sei auf Netzebene das verwendete Endgerät denn auch nicht ohne Weiteres ersichtlich beziehungsweise identifizierbar. Das gelte vor allem dann, wenn ein Endgerät nicht bei der Fernmeldedienstanbieterin selber bezogen wurde, sondern nur die damit verwendete SIM-Karte. Demnach könne auch nicht zwischen benachrichtigungsfähigen und nicht benachrichtigungsfähigen Endgeräten unterschieden werden. Diese Unsicherheit, ob auf dem verwendeten Endgerät beim Wechsel in ein ausländisches Netz eine umgehende und kostenlose Benachrichtigung (heute per SMS) erfolgen kann, führe dazu, dass der Zugang standardmässig gesperrt werden müsste.

Es bestehe daher die Gefahr, dass die Roamingdienste im Ausland nicht genutzt werden können, was wiederum die Callcenter und am Ende das Image der Fernmeldedienstanbieterinnen belasten würde. Aus datenschutzrechtlicher Sicht sei eine derartige Inventarisierung zu bedenklich. Die bestehenden Möglichkeiten zu Kostenkontrolle und Deaktivierung seien genügend. Die neue Massnahme sei daher zu streichen (**SGV, asut, Salt**) oder auf Datendienste zu beschränken (**SUISSEDIGITAL+**).

Economiesuisse sieht eine Möglichkeit, Angebote bereitzustellen, die dem Umstand der fehlenden Benachrichtigung Rechnung tragen, sowie Informationspflichten einzuführen (betr. Limiten, Optionen; so auch **Sunrise, UPC**). **Swisscom** macht den Vorschlag, die Pflicht auf Endgeräte im eigenen Vertrieb zu beschränken.

ACSI+ gehen die Massnahmen zu wenig weit. Sie fordern die Einführung unilateraler Preisobergrenzen, eine tiefere, standardmässig aktive Limite und dass gekaufte Roaming-Optionen unbeschränkt gültig seien und nicht nur via Mobilfunknetz gebucht werden könnten. Zudem sei das Roaming via Satellitenverbindung (in Flugzeugen und auf See) standardmässig zu deaktivieren. Ebenso sei eine entsprechende Regelung in Bezug auf Länder und Regionen, in denen die Nutzung des Mobilfunknetzes übermässig hohe Kosten verursachen könne, zu prüfen.

Art. 10b Abrechnungsmodalitäten für das internationale Roaming

Economiesuisse, asut und **Swisscom** stellen sich auf den Standpunkt, dass die Bestimmung nur Geltung haben könne, wenn überhaupt ein Entgelt berechnet werden muss, und der vorgesehene Nachweis, dass die vorgegebene Abrechnungsmethode nicht eingehalten werden kann, nur gegenüber dem BAKOM bestehen sollte.

ACSI+ verlangen, dass Roamingkosten, die in der Schweiz (z. B. in Grenzgebieten) anfallen, rückerstatten werden.

Art. 10c Internationale Roaming-Dienstleistungen von Drittanbieterinnen

SGV, asut, Salt, SUISSEDIGITAL+, Sunrise und **UPC** machen geltend, dass dadurch Technologien implementiert und Angebote betrieben werden müssten, für die entweder keine Nachfrage bestehen würde oder die bereits technisch veraltet wären. Dagegen würden weiter auch Sicherheitsaspekte sprechen. Innovative Lösungen sollen jedoch nicht aktiv verhindert werden dürfen.

Art. 10d Optionen für internationale Roaming-Dienstleistungen

SGV, economiesuisse, asut, SUISSEDIGITAL+, Swisscom und **UPC** machen geltend, die Bestimmung entweder ersatzlos zu streichen (**SGV, SUISSEDIGITAL+, UPC**) oder zumindest wie Artikel 10b dahingehend anzupassen, dass sie nur zur Anwendung kommt, wenn die Nutzung Auswirkungen auf die Rechnungstellung haben kann, also beispielsweise nicht bei Abonnements mit

Inklusiveinheiten, bei denen lediglich die Kosten für das Abonnement bezahlt werden müssen und keine zusätzlich Kosten anfallen können (**economiesuisse, asut, Swisscom**).

Art. 10e Information der Anbieterinnen über die Qualität der Dienste

Economiesuisse, Salt, SGV, Sunrise, SUISSEDIGITAL+, Swisscom und **UPC** halten die Messungen der Internetqualität für unnötig, da der Breitbandatlas bereits Netzabdeckungskarten biete.

Swisscom fordert, dass die Messungen nicht Delay, Jitter und Packet Loss umfassen sollten. Die Regeln dazu sollten nicht auf Verordnungsebene erlassen werden, sondern in technischen und administrativen Vorschriften.

Economiesuisse, Salt, SUISSEDIGITAL, Sunrise, Swisscom und **UPC** verlangen, die Branche bei der Erstellung der TAV frühzeitig einzubeziehen.

Lausanne und, in ähnlicher Form, **Swico, SGV, SUISSEDIGITAL+** fordern, kleine Anbieterinnen von der Messpflicht auszunehmen, die Grösse der Anbieterinnen nicht in Marktanteilen auszudrücken, sondern in absoluten Zahlen, und die Grenze, ab welcher Grösse die Anbieterinnen die Messungen vornehmen müssen, auf 100'000 Abonentinnen und Abonenten anzuheben.

Swisscom hält einen Vergleich zwischen der gemessenen und der vertraglichen Datenrate nicht für sinnvoll.

ACSI+ verlangen, dass die FDA vor dem Abschluss des Vertrags über die Qualitätsinformationen informiert werden müssen.

Lausanne, Salt und **Sunrise** lehnen eine Pflicht zur Veröffentlichung der Messungen ab.

Art. 10f Offenes Internet

Economiesuisse, Salt, SGV, SUISSEDIGITAL+, Sunrise und **Swisscom** finden, die Bedingungen, die gemäss Absatz 2 für Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit gelten sollen, seien zu eng gefasst.

Economiesuisse, Salt, SGV, SUISSEDIGITAL+, Sunrise und **Swisscom** erachten Absatz 3 als überflüssig. Für **ACSI+** und **Digitale Gesellschaft** ist er unverzichtbar.

Economiesuisse, SGV, SUISSEDIGITAL+, Sunrise, SVP und **Swisscom** finden es nicht nachvollziehbar, weshalb eine Netzüberlastung nur dann aussergewöhnlich sein sollte, wenn sie seltener als monatlich auftritt.

SUISSEDIGITAL+ und **UPC** kritisieren, dass die Kompetenz des Ordnungsgebers sowie die gesetzliche Grundlage für den Artikel fehle. Sie verweisen dazu auf die Entstehungsgeschichte.

Art. 11 Mindestdaten eines Verzeichniseintrags

Asut und **Swisscom Directories** stimmen den Anpassungen in Bezug auf die Verzeichniseinträge zu; deren Mindestinhalt dürfe aber auf keinen Fall erweitert werden (Art. 11 und 31).

ZIP.ch ist der Ansicht, dass der Mindestinhalt (regulierte Daten) gemäss Artikel 11 in Übereinstimmung mit Artikel 12d Absatz 2 FMG und den anwendbaren internationalen Bestimmungen die Rubrik («Business Category»), eine E-Mail-Adresse und alle nützlichen Daten, die den aktuellen Erwartungen und Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen, enthalten müsse. Die ZIP.ch übermittelten regulierten Datensätze seien unvollständig und fehlerhaft (Formatierung) gewesen.

Art. 15 Umfang der Grundversorgung

AGILE.CH sowie der **SGB** verlangen, dass die Pflicht zur Sicherstellung einer barrierefreien und direkten Kommunikation zu den Kurznummern der Notrufdienste explizit durch Aufnahme einer neuen Ziffer 3 in Artikel 15 Absatz 1 in der Verordnung festgehalten werden sollte. Zudem sollten die Betriebszeiten des Videovermittlungsdiensts (Art. 15 Abs. 1 Bst. e Ziff. 2 FDV) ausgedehnt werden, damit der Dienst rund um die Uhr verfügbar sei.

Inclusion Handicap bezieht sich auf die Streichung des Verweises auf die Nummer 1145 in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe f FDV und unterstreicht in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit der Unentgeltlichkeit der Dienste im Sinne von Artikel 33 FDV. Zudem wird auch auf Probleme in der Praxis hingewiesen. So sei der mit der Nummer 1145 verbundene Verzeichnisdienst für Personen, die ein Prepaid-Angebot benutzen, weiterhin unzugänglich. Darüber hinaus würden nur einige Anbieterinnen (Salt, Sunrise, Swisscom und UPC) den Verzeichnis- und Vermittlungsdienst zur Verfügung stellen, was bedeute, dass einige Menschen mit Behinderungen ungerechtfertigterweise ausgeschlossen würden. In diesen Punkten werde das UVEK aufgefordert, dafür zu sorgen, dass alle Anbieterinnen Artikel 33 FDV anwenden würden. **Inclusion Handicap** unterstützt überdies die Stellungnahme und die Forderungen des Schweizerischen Gehörlosenbundes (SGB) zugunsten einer universellen Zugänglichkeit von Notrufsystemen.

Der **SGB** fordert, dass künftig ein Video-, Sprach- und Textdienst gemäss dem Prinzip «Total Conversation» bereitgestellt werde, der sowohl einzeln als auch kombiniert für Notrufe angewendet werden könne und rund um die Uhr verfügbar sei. Es brauche eine Notruf-Applikation für Menschen mit Hörbehinderungen, die an die Alarmzentralen angebunden werden könne. Es sei überdies wichtig, dass auch die Videotelefonie, analog zu den anderen Vermittlungsdiensten, rund um die Uhr zur Verfügung stehe.

Art. 26a Übermittlung von Nummern

Gemäss dem Kanton **ZH** werde mit der Einführung gezielter und koordinierter Massnahmen gegen Spoofing einer dringlichen polizeilichen Forderung entsprochen. **Swisscom** und **SUISSEDIGITAL+** begrüssen die Anpassung grundsätzlich.

Economiesuisse, **asut**, **Salt**, **SUISSEDIGITAL+** und **Swisscom** machen geltend, dass eine Fernmeldedienstanbieterin niemals mit Sicherheit überprüfen und somit Kenntnis davon haben könne, ob ein Nutzungsrecht an der übertragenen Nummer bestehe oder ob diese gespoofed werde. Gemäss **SUISSEDIGITAL+** sei es Sache staatlicher Behörden, Massnahmen zur Verhinderung von illegalen Tätigkeiten anzuordnen. Die Fernmeldedienstanbieterinnen würden diese ohne materielle Beurteilung technisch umsetzen. Es wird gefordert, dass daher Anhaltspunkte einer unberechtigten Nutzung anstelle der Kenntnis davon genügen müssten, damit die Fernmeldedienstanbieterinnen geeignete Massnahmen ergreifen müssten beziehungsweise dürften. Weiter sollten die Fernmeldedienstanbieterinnen nicht dafür verantwortlich gemacht werden können, wenn sich im Nachhinein diese Anhaltspunkte als nicht zutreffend herausstellten (so auch die Stadt **Lausanne**).

SVP, **SGV**, **asut**, **Salt** und **UPC** machen weiter geltend, dass bei Kenntnis von unberechtigter Nummernnutzung das BAKOM informiert werden solle, dieses die Massnahmen dann anordne und eine entsprechende Sperrliste führe (**Salt**, **Sunrise**) beziehungsweise die zu treffenden Massnahmen mit dem BAKOM zu koordinieren seien (**SVP**).

Die Stadt **Lausanne** wiederum weist darauf hin, dass eine systematische Verifikation betreffend die Gültigkeit der Nummer nicht möglich sei, insbesondere bei aus dem Ausland eingehenden Verbindungen. **Swisscom** weist wie andere Fernmeldedienstanbieterinnen darauf hin, dass die Analysemöglichkeiten von den eingesetzten Technologien abhängen würden.

Art. 27 Zugang zu den Notrufdiensten

Gemäss **AGILE.CH** und **SGB** braucht es für Notrufe von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen eine Notfall-App, die nach dem Prinzip «Total Conversation» funktionieren könnte.

ZG schlägt vor, die Bestimmung explizit so zu ergänzen, dass der Zugang zu den Notrufdiensten *jederzeit* gewährleistet werden muss.

Art. 28 Leitweglenkung der Notrufe

AI, AR, BL, FR, GE, GL, GR, NE, NW, SG, SO, SZ, UR, VD, VS, ZH, AGV, FKS, GDK, GVTG, GVZG, IVR, KKJPD, KKPKS, Polizia TI, RK MZF, SFV, SGVSO und **SSV** schlagen vor, den Begriff «Alarmzentrale» durch den Begriff «Notrufzentrale» zu ersetzen.

Dieselben Stellungnehmenden sowie **ZG** würden eher auf Artikel 28 E-AEFV verweisen, statt die einzelnen Notrufdienste an dieser Stelle explizit aufzuzählen.

Gemäss **asut, economiesuisse, SUISSEDIGITAL, Swisscom, Swisscom Directories** und **UPC** sollte bezüglich der Leitweglenkung ein Vorbehalt vorgesehen werden für den Fall, dass einem Notruf aus technischen Gründen kein Einzugsgebiet zugeordnet werden kann.

ZG schlägt vor, dass bei Verletzung der Pflicht zur Leitweglenkung eine Konventionalstrafe beziehungsweise im Wiederholungsfall ein Konzessionsentzug vorzusehen sei.

Art. 29 Standortidentifikation bei Notrufen: Allgemeines

Gemäss **AI, AR, BL, GE, GL, GR, FR, NE, NW, SG, SO, SZ, UR, VD, VS, ZH, AGV, FKS, GDK, GVTG, GVZG, IVR, KKJPD, KKPKS, Polizia TI, RK MZF, SFV, SGVSO** und **SSV** müsste die Standortidentifikation bei allen Notrufen gemäss Artikel 28 E-AEFV gewährleistet sein.

Economiesuisse, SGV, SUISSEDIGITAL+ und **UPC** schlagen vor, dass Ortungsfunktionen nach Beendigung eines Notrufs nur dann wieder zu deaktivieren sind, wenn dies technisch und automatisch möglich ist. Im Weiteren sei die Kompetenz des BAKOM zu streichen, wonach es weitere zur Standortidentifikation berechnete Notrufdienste bezeichnen kann.

Art. 29a Standortidentifikation bei Notrufen: zusätzliche Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen

AI, AR, BL, FR, GE, GL, GR, NE, NW, SG, SO, SZ, UR, VD, VS, ZH, AGV, FKS, GDK, GVTG, GVZG, Inclusion Handicap, IVR, KKJPD, KKPKS, Polizia TI, RK MZF, SFV, SGB, SGVSO und **SSV** möchten die Pflichten nach dieser Bestimmung nicht auf eCall112 und AML beschränken, sondern sie neben Mobilfunkkonzessionärinnen auf alle Fernmeldediensteanbieterinnen und anderen Service Provider ausdehnen. In dieselbe Richtung zielt **ZG**, der neben der Standortidentifikation auch weitere Zusatzdaten geregelt sehen möchte.

Asut, economiesuisse, Salt, Sunrise, Swisscom und **Swisscom Directories** schlagen vor, Absatz 1 zu streichen und an der gegenwärtigen dezentralen Umsetzung von eCall112 festzuhalten. Im Weiteren möchten sie die Pflicht zur Aufbereitung und Weiterleitung von AML umwandeln in eine Berechtigung hinsichtlich der gerätespezifischen Ortungsfunktion im Allgemeinen. Eventualiter beantragen sie, AML – wie heute bereits eCall112 – dezentral auszugestalten.

Für eine Streichung von AML oder eine Umwandlung in eine Berechtigung im erwähnten Sinne sprechen sich auch **economiesuisse, SGV, SUISSEDIGITAL+** und **UPC** aus.

Art. 29b Standortidentifikation bei Notrufen: Dienst für die Standortidentifikation

AI, AR, BL, FR, GE, GL, GR, NE, NW, SG, SO, SZ, UR, VD, VS, ZG, ZH, AGV, FKS, GDK, GVTG, GVZG, IVR, KKJPD, KKPKS, Polizia TI, RK MZF, SFV, SGVSO und **SSV** begrüßen die Regelung des Dienstes für die Standortidentifikation. Sie sei jedoch nicht auf die Standortidentifikation zu beschränken, sondern auf zusätzliche Notruf-Daten auszudehnen.

Im Weiteren möchten **asut, economiesuisse, Salt, Swisscom** und **Swisscom Directories** die vorgeschlagenen Absätze 3–5 streichen und an den geltenden Bestimmungen festhalten, da sich die Zusammenarbeit zwischen der Grundversorgungskonzessionärin und den übrigen Anbieterinnen seit Jahren bewährt habe und mit den Grundsätzen der Kostenorientierung im Einklang stehe.

Art. 30 Besondere Bestimmungen über Notrufe

AI, AR, BL, FR, GE, GL, GR, NE, NW, SG, SO, AGV, SZ, UR, VD, VS, ZH, FKS, GDK, GVTG, GVZG, Inclusion Handicap, IVR, KKJPD, KKPKS, Polizia TI, RK MZF, SFV, SGB, SGVSO und **SSV** schlagen vor, die Notrufregulierung nicht auf die Standortidentifikation zu beschränken, sondern auf allfällige Zusatzdaten auszuweiten und auch Notruf-Apps einzubeziehen (insbesondere für hör- oder sprachbehinderte Menschen). Sämtliche Zusatzdaten seien über den Dienst für die Standortidentifikation aufzubereiten und den Einsatzleitsystemen über eine einheitliche Schnittstelle zur Verfügung zu stellen. Dieser Vorschlag könne statt in der vorliegenden Bestimmung allenfalls auch in Artikel 29b berücksichtigt werden.

Art. 31 Modalitäten zur Bereitstellung von Verzeichnisdaten

Asut, Swisscom und **Swisscom Directories** befürworten die vorgeschlagenen Anpassungen. **ZIP.ch** schlägt einen neuen Absatz 1^{bis} vor, wonach Änderungen, Ergänzungen oder Löschungen von Einträgen den betroffenen Fernmeldediensteanbieterinnen mitgeteilt werden sollen.

Art. 34b Nummernportabilität: Kosten

ACSI+ fordern in ihren Stellungnahmen, dass die Kosten in Zusammenhang mit der Nummernportabilität im Sinne eines fairen Wettbewerbs nicht direkt auf die Kundinnen und Kunden abgewälzt werden dürften.

Art. 34d Nummernportabilität: Pflichten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten

ACSI+ verlangen, dass die Nummernportierung spätestens bis zum letzten Tag der Kündigungsfrist durchgeführt werden müsse. Falls die Anbieterin diese Frist nicht einhalte, sei sie zu verpflichten, den Kundinnen und Kunden eine Entschädigung zu bezahlen. Damit solle im Sinne eines offenen Wettbewerbs verhindert werden, dass die Kundinnen und Kunden davon abgehalten würden, die Anbieterin zu wechseln. Die freie Wahl der Anbieterin sei unerlässlich und müsse stets gewährleistet sein.

Art. 37 Sitz- oder Niederlassungspflicht

Der Kanton **ZH** erachtet die Einführung der Sitz- oder Niederlassungspflicht als wichtig für die Strafverfolgung. Laut **ombudscom** können dadurch die Verfahren mit Anbieterinnen von Mehrwertdiensten effektiv durchgeführt und insbesondere auch die Durchsetzung von Gebührenforderungen auf dem Betreibungsweg vorgenommen werden.

Art. 38 Verrechnung von Mehrwertdiensten

Economiesuisse, asut, Salt, SUISSEDIGITAL+, Swisscom und **UPC** sehen in der Bestimmung eine für die Fernmeldediensteanbieterinnen in der Praxis kaum umsetzbare Nachforschungspflicht. Zudem führe diese Pflicht zu einer Ungleichbehandlung der verschiedenen Kategorien von Mehrwertdiensten. Die vorgesehene Bestimmung sei daher zu streichen.

Die Fernmeldediensteanbieterinnen müssen die Kundinnen und Kunden gemäss Artikel 38 Absatz 3 FDV darüber informieren, wie sie die Anbieterinnen von Mehrwertdiensten über die verwendeten Adressierungselemente (bspw. 0900-Nummer) ausfindig machen können. **Asut, Salt** und **Swisscom** schlagen vor, diese Pflicht auf die betroffene Kategorie der Mehrwertdienste auszudehnen.

Ombudscom begrüsst die Verpflichtung zur Angabe der Identität und Adresse der Anbieterin von Mehrwertdiensten auf der Rechnung. Damit werde sichergestellt, dass die Kundinnen und Kunden die für ein Schlichtungsverfahren notwendigen Angaben erhalten. Zudem sollte die geltende Fiktion betreffend die Anbieterinnen von Mehrwertdiensten gemäss Artikel 36 Absatz 3^{bis} FDV dringend auch auf diese Kategorie ausgedehnt werden.

Art. 39b Preistransparenz bei Mehrwertdiensten

1818+Conduit und **AP Dialog** sehen in der Einführung der Pflicht der sekundengenauen Abrechnung insbesondere in Kombination mit der vorgesehenen Verschärfung im Bereich der Preisbekanntgabe (generelle Preisansagepflicht; vgl. Art. 11a Abs. 1 und 1^{bis} PBV) das vorzeitige Ende ihrer Angebote. Die an sich schon harten Wettbewerbsbedingungen würden durch diese Pflichten nochmals verschärft. Für die Auskunftsdienste würden schon sehr strenge Anforderungen (z. B. betr. Verfügbarkeit, Sprachangebot) gelten, die zu hohen Personal- und Infrastrukturkosten führen. Die Erfahrung zeige, dass eine sekundengenaue Abrechnung zu höheren Preisen führe, da der Sekundenpreis angehoben werden müsste, was wiederum zu einer Kette negativer Reaktionen führe (Volumenrückgang, Qualitätsverlust, Preiserhöhungen, Entlassungen).

Teldas erachtet die technische Implementierung der sekundengenauen Abrechnung mit einer Übergangsfrist als problemlos umsetzbar.

Asut, Salt, Swisscom und **Teldas** sehen die hohen Betriebs- und Implementierungskosten für das in Absatz 4 vorgesehene Tarifabfragesystem in keinem Verhältnis zu einem allfälligen Nutzen. Die Informationen aus der Branchenlösung TSP INet-Server, die in Bezug auf die Mehrwertdienste zudem systembedingt unvollständig seien, müssten für die Endkundinnen und Endkunden aufwändig aufbereitet werden. Die Fernmeldediensteanbieterinnen sehen keinen Handlungsbedarf. Die geltende Preis- und Transparenzvorschriften hätten sich bewährt. Auch sei die Preisangabe nur in Ausnahmefällen Gegenstand von Beschwerden.

Asut, economiesuisse, Salt und **Swisscom** machen sinngemäss geltend, dass Offline B verrechnete Verbindungen beschwerdefrei liefen und hauptsächlich für Warteschlangen genutzt würden. Das Anbieten von kostenlosen Warteschlangen liege im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten. Artikel 39b Absatz 2 FDV sei deshalb ersatzlos zu streichen. **AP dialog** fordert, dass Kurznummern aus den Regelungen explizit exkludiert werden.

Art. 40 Sperrung des Zugangs zu Mehrwertdiensten

Die Stadt **Lausanne** und **Salt** begrüssen die neue Möglichkeit, dass Nummern des Typs 0900, 0901 und 0906 einzeln je Typ gesperrt werden können. Für **Salt** wäre eine entsprechende Lösung auch für die über Kurznummern erbrachten Mehrwertdienste wünschenswert.

Art. 41 Schutz von Minderjährigen

SVP, economiesuisse, SGV, asut, Salt, SUISSEDIGITAL+, Sunrise, Swisscom und **UPC** weisen darauf hin, dass von einer allgemeinen Sperre sämtliche Dienstleistungen wie die Auskunftsdienste (18xy), Informationsdienste (Sport, Wetter), Bezahldienste (Snackautomaten, Bahnticket/Nachtzuschlag, Postmarke) und gemäss **asut** und **Swisscom** sogar auch die Notrufdienste (Dargebotene Hand) und die Luftrettung (Rega) betroffen wären. Von einer Anpassung sei daher abzusehen, weil dadurch nicht nur Angebote und Sachverhalte betroffen wären, bei denen der Jugendschutz im Vordergrund steht. **Economiesuisse** und **Swisscom** schlagen eine Beschränkung auf die 090x-Nummern vor.

Sollte an einer Sperrung festgehalten werden, dann solle der Zugang laut **SVP, economiesuisse, SGV, asut, Salt, SUISSEDIGITAL+, Sunrise, Swisscom** und **UPC** zumindest mit Einverständnis der Vertragsinhaberin oder des Vertragsinhabers, respektive bei Minderjährigen mit Einverständnis einer zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person, entsperrt werden können.

Die Stadt **Lausanne** und **ombudscom** begrünnen die Erhöhung des Jugendschutzes.

Art. 48 Datenschutz

Ombudscom und **Swisscom** begrünnen die Möglichkeit, dass die Schlichtungsstelle Fallstatistiken proaktiv veröffentlichen kann.

SUISSEDIGITAL+ und **UPC** befürchten durch die Bekanntgabe der aufgeschlüsselten Fallstatistiken eine Marktverzerrung, insbesondere bei einer Veröffentlichung ohne weitere Informationen wie z. B. das Verhältnis zu den Marktanteilen. Die Daten sollten nur anonymisiert veröffentlicht werden dürfen.

Art. 54 Kostenorientierte Preisgestaltung: Grundsatz

SGV und **Swisscom** reichen einen gleichlautenden Formulierungsvorschlag ein, der allfällige Missverständnisse bei der Anwendung der Bestimmung vermeiden soll.

Generelle Bemerkungen zu Art. 78a–78c

FR erachtet die Bestimmungen zur Mitbenutzung der bestehenden Anlagen als sachdienlich, da damit unnötige zusätzliche Gebäudeinstallationen vermieden würden. Auch der **SSV** heisst die Bestimmungen zur Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen gut. **Salt** begrüsst, dass die Mitbenutzung der Kabelkanalisation und der hausinternen Rohranlage ermöglicht werde. Es müsse jedoch sichergestellt werden, dass eine FDA nur für die Herstellkosten entschädigt werde, welche sie auch wirklich getragen hat. Zudem müsse präzisiert werden, dass keine Rückbauverpflichtung für eingezogene Leitungen bestehe. Auch **UPC** findet die Regelungen rund um den Hauszugang als grösstenteils sehr präzise, auch wenn noch einige wenige Ergänzungen beantragt werden, so zum Beispiel die Präzisierung der technischen Vertretbarkeit dieser Verpflichtung.

ACSI+ begrünnen in gleichlautenden Eingaben die Bestimmungen zur Mitbenutzung der bestehenden Anlagen im Hinblick auf einen wirksamen Wettbewerb beim Erbringen von Fernmeldediensten. Sie beantragen lediglich eine ergänzende Regelung, wonach die Kosten für die Mitbenutzung von Anlagen nicht direkt auf die Endkundenpreise umgelegt werden dürfen.

AefU, Dachverband Elektromog und **Schutz vor Strahlung** fordern, dass die bestehenden Anlagen ausschliesslich zur Erbringung von leitungsgebundenen Fernmeldediensten mitbenutzt werden dürfen. Den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern sei zumindest das Recht einzuräumen, die Erbringung von ausschliesslich leitungsgebundenen Fernmeldediensten verlangen zu können.

Swiss4Netz beantragt, dass die Artikel 78a–78c nicht nur für FDA gelten sollten, sondern auch für andere Glasfaser-Infrastrukturanbieterinnen.

Art. 78a Mitbenutzung von Kabelkanalisationen und hausinternen Rohranlagen

Um die Werthaltigkeit der Investitionen der Netzpartner in die Glasfaserinfrastruktur zu sichern, halten **IWB Net** und **SFN** fest, dass es hier nur um bestehende (gebaute) Infrastrukturen gehen könne. Es dürfe kein Anspruch abgeleitet werden, dass noch nicht erschlossene Nutzungseinheiten angeschlossen werden müssten. Anstelle des Begriffs «hausintern» sei gemäss **ewz**, **HEV** und **SFN** der Begriff «gebäudeinterne Anlagen» zu verwenden.

HEV beantragt, die im Fernmeldegesetz verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe auf Verordnungsstufe zu konkretisieren. Für die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer und die FDA sei es von essenzieller Bedeutung, wann ein weiterer Anschluss als zumutbar gelte, und wann der Zugang zum Gebäudeeinführungspunkt verweigert werden könne. Im Weiteren verlangt HEV eine Rückbaupflicht für nicht mehr genutzte Leitungen.

UPC begrüsst die nötige und sinnvolle Regelung vollumfänglich. Nur so könne sichergestellt werden, dass Endkundinnen und Endkunden respektive Mieterinnen und Mieter auch wirklich die Wahl zwischen verschiedenen Anbieterinnen hätten. In Buchstabe b sei lediglich zu präzisieren, dass es sich auch hier um hausinterne Rohranlagen handle.

Art. 78b Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen

Asut, **ewl**, **ewz**, **HEV**, **IWB Net**, **SFN** und **Swisscom** beantragen eine sprachliche Präzisierung, wonach sich die Mitbenutzung ausschliesslich auf vorhandene gebäudeinterne Anlagen beziehen könne.

SUISSEDIGITAL+ fordern, dass analog zur Regelung im Fernmeldegesetz auch auf Verordnungsstufe genauer festgehalten werde, dass eine Mitbenutzung der hausinternen Anlagen nur zu dulden sei, soweit dies technisch vertretbar sei. **Lausanne** präzisiert diese Forderung für den Fall, dass die Glasfasern an den BEP gespleisst seien. Auch **UPC** beantragt, dass im Verordnungstext explizit die technische Realisierbarkeit vorzubehalten sei.

HEV merkt an, dass bei der gebäudeinternen Erschliessung zusätzlich ein Gebäude-OTO (Optical Telecommunications Outlet), welcher keiner Nutzungseinheit zugewiesen sei, mitinstalliert werden könne. Da der Gebäude-OTO nicht der Erbringung von Fernmeldediensten diene, sei die Installation eines solchen nur mit Einverständnis der Liegenschaftseigentümerin oder -eigentümer und separater vertraglicher Regelung zuzulassen.

Der Verein **Schutz vor Strahlung** fordert, die Verwendung von Powerline-Communication-Anlagen (PLC) für die interne Erschliessung der verschiedenen Nutzungseinheiten eines Gebäudes oder sogar der Liegenschaft selbst angesichts fehlender Immissionsgrenzwerte für diese Anlagen und ihres Störpotenzials zu verbieten.

Art. 78c Gemeinsame Regeln für die Mitbenutzung von Kabelkanalisationen und hausinternen Anlagen

Asut, **ewl**, **SFN** und **Swisscom** weisen darauf hin, dass nebst der Liegenschaftseigentümerin oder dem Liegenschaftseigentümer auch der FDA beziehungsweise der Netzbauerin bei einer Mitbenutzung Zusatzkosten entstünden. Jede Änderung an der bestehenden Struktur des aktiven Netzes in einem der drei Bereiche (Feeder, Drop oder Inhouse) sei eine Anpassung, welche in der Systemdokumentation nachgetragen werden müsse. Mit der Dokumentation werde sichergestellt, dass bei einer weiteren Anpassung des Netzes keine Kundenservices gekappt würden, bei einem

späteren Störfall eine effiziente Behebung sowie die Erweiterung des Netzes (wie bei Aufstockung oder Sanierung) wirtschaftlich möglich blieben. Die erwähnte Anpassung bedinge bei der Netzerbauerin beziehungsweise der FDA, welche die Erschliessung verantwortet habe, zudem Koordinations- und Realisierungsleistungen an ihrem eigenen Netz wie Aufwendungen, um den Betrieb und die Erweiterung des Netzes nicht zu gefährden (bspw. Arbeiten am BEP, Spleissarbeiten, Aufschaltungen etc.). Diese Zusatzkosten würden erst durch die Mitbenutzung verursacht und müssten deshalb von der anfragenden Nutzerin getragen werden; die Abgeltung dieser Zusatzkosten wird auch von **ewz** und **Lausanne** verlangt. Im Weiteren seien die Liegenschaftseigentümerin oder der Liegenschaftseigentümer zu verpflichten, die vorbestehenden FDA über die beabsichtigte Mitbenutzung einer Anlage zu informieren; diese Informationspflicht wird auch von **ewz** beantragt. Schliesslich entspreche das vorgeschlagene Mietmodell für die Entschädigung einer Mitbenutzung der Anlagen nicht den im Markt üblichen Vertragsmodellen. Stattdessen sei der Entschädigung ein Co-Invest-Modell zugrunde zu legen, wonach eine vorbestehende FDA, welche die Anlage finanziert hat, von einer mitbenutzenden Anbieterin eine anteilmässige einmalige Entschädigung in Form einer langfristigen Gebrauchsüberlassung basierend auf Durchschnittswerten verlangen könne; in die gleiche Richtung gehen in diesem Punkt die Ausführungen von **ewz**.

Ewz, IWB Net und **SFN** beantragen ebenfalls eine Entschädigungsregelung in Form einer Einmalinvestition für die Dauer des Bestandes der Anlage (IRU – kein Mietmodell). Dabei diene als Berechnungsbasis der Mittelwert der Investition pro Anschluss für ein Baugebiet (z. B. Gemeinde oder Stadt) und könne nicht pro Gebäude separat ermittelt werden. Zusatzkosten für die Beschaltung neuer Fasern, Nachrüsten von OTO etc. müssten zudem nach Aufwand entschädigt werden. **Ewz, IWB Net** und **SFN** fordern sodann, dass die Informationspflicht nur soweit bestehe, als Informationen bereits vorhanden seien. Dafür verlangt **ewz**, dass die Informationspflicht insofern ausgeweitet werde, als eine nachsuchende FDA verpflichtet werde, den in einer Liegenschaft vorbestehenden FDA die beabsichtigte Mitbenutzung der vorhandenen Anlagen mitzuteilen.

HEV fordert, dass sämtliche Kosten, die einer Liegenschaftseigentümerin oder einem Liegenschaftseigentümer entstünden, von der nachsuchenden FDA zu tragen seien. Zu regeln sei zudem die Kostentragung der Umlegung der Anlagen, Leitungen und Anschlüsse infolge veränderterer Verhältnisse. Es sei eine Bestimmung aufzunehmen, wonach bei Änderungen der Verhältnisse die Liegenschaftseigentümerin oder der Liegenschaftseigentümer eine ihrer oder seinen Interessen entsprechende Verlegung oder Änderung der Kabelkanalisation, Anlagen und Leitungen verlangen könne. Die dafür anfallenden Kosten trügen die Anbieterinnen anteilig ihrer Nutzung. Schliesslich sei nach wie vor die Frage ungeklärt, an welche Instanz sich Liegenschaftseigentümerinnen oder Liegenschaftseigentümer bei Streitigkeiten mit den FDA über den Zugang zum Gebäudeeinführungspunkt und die Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen zu wenden hätten.

Auch in diesem Punkt begrüsst **UPC** die Regelungen und beantragt eine Präzisierung des vorgesehenen Mietmodells, wonach eine FDA nur für jene Herstellkosten zu entschädigen sei, die sie auch wirklich getragen habe. Zudem müsse in Absatz 3 präzisiert werden, dass hier keine Rückbauverpflichtung für eingezogene Leitungen gemeint sei.

Art. 79 Mitbenutzung

AefU, Dachverband Elektromog und **Schutz vor Strahlung** fordern, dass eine Mitbenutzung für funkbasierte Installationen ausgeschlossen sei beziehungsweise dass es hierfür einer Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers bedürfe.

Art. 80 Bearbeitung von Verkehrs- und Rechnungsdaten

Asut und **Swisscom** möchten eine weitergehende Anpassung der Bestimmung, so dass einerseits die Rechnungsdaten von den geltenden fernmelderechtlichen Vorgaben ausgenommen werden und

andererseits die Verkehrsdaten zu weiteren als die aufgeführten Zwecken verwendet werden dürfen, wenn die Bearbeitung der Verkehrsdaten anonymisiert oder zu nicht personenbezogenen Zwecken erfolgt.

Art. 82 Mitteilung von Daten zur Ermittlung missbräuchlicher Anrufe und unlauterer Werbung

Die **AP Dialog** weist darauf hin, dass die Bestimmung so angepasst werden sollte, dass Schweizer Unternehmen nach wie vor Kundinnen und Kunden telefonisch akquirieren können. Die Stadt **Lausanne** erachtet es als schwierig, in Bezug auf die nun über die unlautere Massenwerbung (Spam) hinausgehende Auskunftspflicht objektive Kriterien festzulegen.

Art. 83 Bekämpfung unlauterer Werbung

Economiesuisse, SGV, asut, SUISSEDIGITAL+, SVP und **Swisscom** machen darauf aufmerksam, dass die Fernmeldediensteanbieterinnen die Lauterkeit eines Anrufs nicht beurteilen können, weil diese von Faktoren abhängen, welche den Teilnehmenden, nicht aber der Fernmeldediensteanbieterin bekannt seien (z. B. Vertragsverhältnis zwischen Anrufenden und Angerufenen). Auch helfe der Hinweis auf den Stand der Technik, gemäss dem die Bekämpfung zu erfolgen hat, nicht. Weil eine Fernmeldediensteanbieterin den Einzelfall nicht beurteilen könne, seien Analysemethoden zuzugestehen, die auf eine mögliche Unlauterkeit hindeuten würden. Aufgrund dessen müssten Anhaltspunkte, wie beispielweise auch bei Artikel 26a gefordert, für eine Sperre oder die Trennung vom Netz genügen (**economiesuisse, SUISSEDIGITAL+**). Die Stadt **Lausanne** möchte eine Einschränkung der Filterpflichten auf unlautere Werbung wie bis anhin.

Aufgrund der Unsicherheiten fordern **SVP, SGV, Salt, SUISSEDIGITAL+, Sunrise** und **UPC**, dass die Fernmeldediensteanbieterinnen für irrtümliche Sperren von unlauter scheinenden Verhalten nicht verantwortlich gemacht werden können. Die Stadt **Lausanne** verlangt, dass die Sperre nur durch eine Behörde angeordnet werden kann.

SUISSEDIGITAL+ macht weiter geltend, dass es im Fest- und Mobilfunknetz bereits etablierte Möglichkeiten gebe, Sperrlisten zu führen, und die Pflicht daher zu streichen sei. Für **SGV, Salt** und **UPC** machen insbesondere im Mobilnetz zusätzliche von den Fernmeldediensteanbieterinnen zur Verfügung gestellte Filter, die von den Kundinnen und Kunden bewirtschaftet werden, keinen Sinn, da die Endgeräte (Smartphone) bereits über solche Funktionen verfügen würden. Zumindest in Bezug auf die Filter sei die Pflicht zu streichen. Der von der Fernmeldediensteanbieterin bewirtschaftete Filter müsse weiter von den Kundinnen und Kunden jederzeit deaktiviert und reaktiviert werden können (**economiesuisse, asut**). **Swisscom** begrüsst den Opt-out-Ansatz.

SGV, Salt, SUISSEDIGITAL+, Sunrise und **UPC** sind der Ansicht, dass die Meldestelle vom BAKOM betrieben werden müsste oder diese zu streichen sei (**SGV, SUISSEDIGITAL+**). Dass es eine solche benötige, zeige zudem auf, wie unsauber die angedachte Lösung sei (**Salt**). Gemäss **economiesuisse** kann die Auskunftspflicht nur gegenüber eigenen Kundinnen und Kunden bestehen. Die Stadt **Lausanne** macht einen grossen Aufwand geltend.

SGV, Salt, Sunrise und **UPC** möchten die Möglichkeit streichen, dass das BAKOM entsprechende technische und administrative Vorschriften erlassen kann, um zu verhindern, dass dies ohne Rücksprache mit den betroffenen Kreisen erfolgen könne.

Die Stadt **Lausanne** ist zudem der Ansicht, dass die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden, welche unlautere Wettbewerb bekämpfen, im BÜPF einzuführen sei.

Die **AP Dialog** weist darauf hin, dass die Bestimmung so angepasst werden sollte, dass Schweizer Unternehmen weiterhin neue Kundinnen und Kunden telefonisch akquirieren können.

Ucom weist darauf hin, dass aufgrund fehlender Verifizierung die Nummern vermehrt gespoofed würden, um die Filtermassnahmen zu umgehen.

Der Kanton **ZH** begrüsst die Einführung der Meldestelle; **curafutura** heisst die Anpassung insgesamt gut.

Art. 88 Verzeichnisse

Gemäss **ACSI+** und **SUISA** soll präzisiert werden, dass nach einer gewissen Zeit nicht mehr davon ausgegangen werden sollte, dass ehemalige Kundinnen und Kunden in einer Geschäftsbeziehung mit einem Unternehmen stehen. **Asut, economiesuisse** und **Swisscom** finden, dass der letzte Satz von Artikel 88 Absatz 1 FDV gestrichen werden sollte, da die Regelung unter das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) falle und den FDA keine Pflichten auferlege.

Art. 89a Informationen über Kinder- und Jugendschutz

Economiesuisse, SUISSEDIGITAL+ und **Sunrise** lehnen die vorgesehene Einzelfallberatung ab. **ACSI+, CVP** und **Kinderschutz** halten sie ausdrücklich als notwendig.

Art. 89b Verbotene Pornografie

Economiesuisse, SUISSEDIGITAL+ und **Sunrise** fordern, den Artikel zu streichen oder umzuformulieren. **Kinderschutz** begrüsst ihn.

Kinderschutz und **Digitale Gesellschaft** verlangen, dass der Bund nicht nur mit eventuellen privaten nationalen Meldestellen zusammenarbeiten, sondern eine solche Stelle organisieren und finanzieren solle.

Art. 90 Leistungen

Die Vorschläge werden grundsätzlich begrüsst. Jedoch mangle es gemäss **AI, AR, BL, FR, GE, GL, GR, NE, NW, SG, SO, SZ, UR, VD, VS, ZG, ZH, AGV, FKS, GDK, GVTG, GVZG, IVR, KKJPD, KKPKS, Polizia TI, RK MZF, SFV, SGVSO** und **SSV** an einer Qualitätsanforderung, wonach die entsprechenden Leistungen auch in genügender Bandbreite zu erbringen seien. Im Weiteren stellen sie sich auf den Standpunkt, dass für die Sicherheitskommunikation stets dasjenige Mobilfunknetz zur Verfügung stehen müsse, welches örtlich die qualitativ beste Leistung erbringe (parallele Nutzung der Netze bzw. Nutzung des jeweils leistungsfähigsten Netzes).

Asut, economiesuisse, Swisscom und **Swisscom Directories** stimmen dem Revisionsvorschlag ausdrücklich zu (insbesondere bezüglich blosser Nutzung von Fernmeldediensten, Ausschluss des Frequenzspektrums sowie Notwendigkeit internationaler Standardisierung und harmonisierter Funkregulierung).

Art. 93 Entschädigung

Asut, economiesuisse, Swisscom und **Swisscom Directories** stimmen dem Revisionsvorschlag ausdrücklich zu.

Art. 96 Sicherheit

Asut, economiesuisse, Swisscom und **Swisscom Directories** teilen die Einschätzung, dass die nationalen und internationalen Sicherheitsdiskussionen noch nicht abgeschlossen und detailliertere Regelungen erst später zu erwarten seien. Die FDA seien in deren Erarbeitung jedoch frühzeitig einzubeziehen.

Die **BA** weist darauf hin, dass künftige Sicherheitsvorschriften zu einer Zunahme der Strafverfahren im Cyberbereich führen könnten.

Änderung der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen

Gemäss **1818+Conduit** zeige die Erfahrung im Ausland, dass eine wie in Artikel 11a Absatz 1 PBV geplante generelle Preisansage zu höheren Preisen führe. Das gelte insbesondere gerade auch in Zusammenhang mit der Einführung der sekundengenauen Abrechnung (vgl. Art. 39b Abs. 1 FDV). Der Rückgang des Anrufvolumens müsste mit Preiserhöhungen kompensiert werden. Die Anrufenden würden die Auskunft weniger schnell erhalten, gerade auch, weil bei einer Weitervermittlung eine weitere Preisansage erfolgen müsste. Menschen mit Beeinträchtigung müssten dadurch für die Dienstleistung mehr bezahlen, weil sie mehr Zeit bräuchten, um ihr Anliegen zu formulieren. Insgesamt führe dies zur Verteuerung des Angebots. Es liege zudem eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots (strengere Anforderungen als bspw. für 090x-Nummern), der Wirtschaftsfreiheit (betr. Preisgestaltung) und des Verhältnismässigkeitsprinzips vor. Das Ziel – die Kostensenkung und Transparenz – und die Massnahmen stünden in keinem vernünftigen Verhältnis. Die in Artikel 11a Absatz 1^{bis} PBV vorgesehene Ausnahme wäre aufgrund der gezwungenermassen vorzunehmenden Preiserhöhung nicht anwendbar und eine Ansage müsste demnach zwingend erfolgen. **1818+Conduit** und **AP Dialog** fordern eine Ausnahme speziell für die Auskunftsdienste, wie sie teilweise im Ausland – aus den erwähnten Gründen – bestehe.

Asut, Salt und **Swisscom** machen geltend, dass vor allem auch sinnvolle und nachweislich missbrauchsfreie Angebote, insbesondere Dienste über Kurznummern (Verkehrs- und Wetterdienst, Sportinfo, Auskunft), betroffen wären und dadurch unnötig gefährdet würden. So macht **Keystone**, Betreiberin der Kurznummer 164 (Sportinfo), geltend, dass dadurch ein einfacher, unbürokratischer, gesellschaftlich verankerter, nachweislich missbrauchsfreier Informationsdienst eingestellt werden müsste.

Einerseits lasse sich die vorgesehene Verschärfung der Preisansagepflichten sachlich kaum rechtfertigen und würde zu weit gehen (**Salt, Swisscom**). **Economiesuisse** ist der Ansicht, dass die abnehmende Nutzung von Mehrwertdienstnummern und rückläufigen Beschwerden den Zusatzaufwand unverhältnismässig erscheinen lasse. Die Dienste würden gegenüber internetbasierten Diensten auf dem Smartphone an Attraktivität verlieren, beziehungsweise sei die Nutzung sowieso schon kontinuierlich rückläufig (**asut, Swisscom**). Andererseits seien die Erfahrungen mit der bisherigen Regelung gut (**economiesuisse**), beziehungsweise seien die bestehende Schwellenwerte ausgewogen und hätten sich bewährt (**Swisscom**).

Swisscom führt weiter aus, dass die Kundenbeschwerden nicht die Preisbekanntgabe betreffen würden, sondern ungewollte Abos und qualitativ schlechte Dienste. Bei den nun gefährdeten Diensten, vor allem die Auskunfts- und Informationsdienste, bestehe auch keine Gefahr, dass die Anrufenden in der Leitung gehalten werden sollen. Mit der geplanten Anpassung sollen Einzelfälle bekämpft werden, die mit der Einführung der sekundengenauen Abrechnung (für 090x-Nummern; vgl. Art. 39b Abs. 1 FDV) zumindest teilweise verhindert werden könnten.

Die **SRG** führt aus, dass der Preis für die Teilnahme an Abstimmungen und Wettbewerben wegen Sparmassnahmen und steigenden Kosten habe angehoben werden müssen (von CHF 0.90 auf CHF 1.20). Auch mit der geplanten Ausnahme müsste nun eine Tarifansage gemacht werden, was bei solchen Angeboten aufgrund des Volumens der zu verarbeitenden Anrufen technisch nicht möglich sei. Die bestehende Preisbekanntgabe in den Einblendungen und in der Moderation genüge (die Zuschauer/innen würden über die anfallenden Kosten Bescheid wissen).

3.2 Verordnung über Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)

Art. 23 Untergeordnete Zuteilungen

FRC und **SKS** beantragen, dass Artikel 23 AEFV verbieten sollte, dass Mehrwertdienstnummern nach einer Kette von Unterzuteilungen am Ende von Nutzenden ohne physischen Sitz in der Schweiz genutzt würden. Endnutzerinnen und Endnutzer sollten denn auch nicht Beauftragte eines Schweizer Unternehmens sein dürfen (z. B. Call Center in Tunesien).

Art. 23b Nutzungsüberwachung

FRC und **SKS** verstehen zwar, dass Nummern ausser Betrieb genommen werden können, wenn sie nicht genutzt werden. Dennoch beantragen sie, dass die Inhaberinnen solcher Nummern über einen anderen Weg als per SMS oder Telefon kontaktiert würden, falls ein Entzug des Nutzungsrechts aufgrund fehlender Anrufe auf die Nummer in Erwägung gezogen werde. Es sei nicht selten, dass jemand ein Prepaid-Telefon mit Sim-Karte kaufe, es aber nicht unmittelbar nutze. Es wäre daher notwendig, diese Person beispielsweise mittels Brief oder E-Mail zu kontaktieren, um sicher zu sein, dass die Person tatsächlich auf ihr Nutzungsrecht der Nummer beziehungsweise der Sim-Karte verzichten will.

Art. 23c Massnahmen des SECO bei UWG-Verletzung

Die **Stadt Lausanne** bringt vor, dass neben den eingehenden auch die ausgehenden Anrufe blockiert werden sollten, wenn der Verdacht einer unlauteren Handlung gemäss UWG besteht. Weiter sollte sich die Beschaffung der Informationen über den Namen und die Adresse der fraglichen Inhaberin auf das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Büpf) stützen und nicht wie vorgesehen über das SECO laufen.

FRC und **SKS** beantragen, den Absatz 2 zum Schutze der Konsumentinnen und Konsumenten aufzuheben. Einzig das Ende der missbräuchlichen Praktiken sei ein ausreichender Grund, um eine Blockierung aufzuheben beziehungsweise keine Blockierung vorzunehmen. Eine Blockierung von mindestens 20 Tagen wäre ihrer Ansicht nach angezeigt, doch sollte die Nutzerin oder der Nutzer des umstrittenen Dienstes idealerweise die Einhaltung des UWG nachweisen, damit die Blockierung aufgehoben werden könne.

Asut und **Swisscom** bringen vor, dass sich das SECO direkt und ausschliesslich an diejenige FDA wenden sollte, welche die Nummer umgehend auch selbst sperren sowie die gewünschten Informationen über die Nummerninhaberin oder den Nummerninhaber mitteilen könne. Es sei daher vor einer Anfrage seitens SECO zu klären, ob es sich um eine portierte Nummer handle oder nicht und sodann die Anfrage an die entsprechende FDA zu richten. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Wortlaut lasse sich zwar in dieser Weise verstehen, eine deutlichere Formulierung werde jedoch als angezeigt erachtet.

Art. 28 Notrufdienste

AI, AR, BL, GE, GL, GR, NE, NW, SG, SO, SZ, UR, VD, VS, ZH, ZG, AGV, FKS, GDK, GVTG, GVZG, IVR, KKJPD, KKPKS, Polizia TI, RK MZF, SFV, SGVSO und **SSV** beantragen, die Kurznummern der Notrufdienste wie im geltenden Recht weiterhin aufzuführen. Mit der Tatsache, dass diese Nummern in den Zuteilungsverfügungen explizit genannt würden, werde keine

Publizitätswirkung erzielt. Es müsse nicht nur für den Verfügungsadressanten, sondern auch für die Öffentlichkeit bekannt sein, welcher Notrufdienst über welche Notrufnummer verfügt.

Art. 34 Informationspflicht

AI, AR, BL, GE, GL, GR, NE, NW, SG, SO, SZ, UR, VD, VS, AGV, FKS, GDK, GVTG, GVZG, IVR, KKJPD, KKPKS, Polizia TI, RK MZF, SFV, SGVSO und **SSV** bringen vor, dass es betreffend die Pflicht der Inhaberinnen der Notrufnummern, dem BAKOM jährlich die Anrufe auf die Notrufnummern bescheinigen zu müssen, ausreiche, wenn die Grundversorgungskonzessionärin, welche den Dienst gemäss Artikel 29b E-FDV betreibe, die entsprechenden Daten melden würde. Dies, weil die Notrufzentralen selber keine qualitativ besseren Daten liefern könnten und es einen enormen Aufwand bedeute.

ZG beantragt inhaltlich dasselbe. Der Absatz 1 sei dahingehend anzupassen, dass neben den Inhaberinnen von Kurznummern für die freie Wahl der Dienstanbieterin nach Artikel 33 auch die Notrufdienste nach Artikel 28 ausgenommen würden. Zudem wünscht er einen Absatz 3, welcher vorsehe, dass die Grundversorgungskonzessionärin, die den Dienst nach Artikel 29b FDV betreibt, die Bescheinigung liefere.

Art. 54 Kurznummern

Keystone und **SDA-ATS** bringen vor, dass es sich bei «Sport164» um einen missbrauchsfreien Dienst handle. Aufgrund der vom BAKOM vorgeschlagenen Einstellung der Kurznummer 164 sei sie jedoch gezwungen, «Sport164» per 31. Dezember 2022 ausser Betrieb zu setzen. Sie weisen auf Artikel 54 Absatz 2 E-AEFV beziehungsweise auf die Frist für die Kurznummer 140 hin und beantragen, dass alle in Artikel 54 genannten Kurznummern so lange in Betrieb bleiben können, bis die Inhaberinnen auf deren Betrieb verzichten, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2025.

Asut und **Swisscom** gehen zwar ebenfalls davon aus, dass die Anruftzahlen künftig weiter sinken werden, dennoch scheint es ihnen nicht klar, weshalb missbrauchsfreie Dienste einzig aufgrund von behördlichen Vorgaben bereits in drei Jahren ausser Betrieb genommen werden sollten. Die für die Kurznummer 140 (Pannendienst) vorgesehene Frist für die Ausserbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2025 solle für alle in Artikel 54 aufgeführten Kurznummern (1600, 161, 162, 164) gelten.

3.3 Verordnung über Internet-Domains (VID)

Art. 10 Aufgaben

AG, NE, NW, SG, SO, SZ, ZG, KKPKS und **Polizia TI** begrünnen die vorgeschlagene Neuregelung betreffend den Zugang zu Zonendatei-Daten. **SWITCH** schlägt vor, dass dieser Zugang keinen Identifizierungsanforderungen unterliegen solle, sofern die in der Zonendatei enthaltenen Informationen keine personenbezogenen Daten seien. Ausserdem sei das Missbrauchsrisiko begrenzt und der freie Zugang zu den Daten mit Blick auf die Open-Data-Politik des Bundes gerechtfertigt.

AudioVision, IFPI, SAFE und **SUISA** sind der Meinung, dass es – zusätzlich zu der von den Registraren durchgeführten Erhebung – gemäss Artikel 10 zu den Aufgaben der Registerbetreiberin gehören sollte, die zur Identifizierung und Kontaktierung der Halterinnen und Halter von Domain-Namen erforderliche Daten zu erheben («know your customer»).

Art. 11 Tätigkeitsjournal

SWITCH betont, dass angesichts der Zugangsbeschränkungen zu den personenbezogenen Daten von Halterinnen und Haltern beziehungsweise Gesuchstellenden von Domain-Namen, die in den Artikeln 46 und 52 VID eingeführt werden sollen, auch der Zugang zu den Daten des Tätigkeitsjournals entsprechend und in gleicher Weise angepasst werden müsse.

Art. 15 Massnahmen bei Missbrauchsverdacht: Blockierung

AudioVision, **IFPI** und **SAFE** schlagen vor, die in Artikel 15 vorgesehenen Sperrmassnahmen auf Fälle auszudehnen, in denen der begründete Verdacht einer schwerwiegenden Rechtsverletzung, wie z. B. Straftaten, einschliesslich Urheberrechtsverletzungen, bestehe.

Art. 15a Massnahmen bei Missbrauchsverdacht: Umleitung des Datenverkehrs

Der Kanton **ZH** begrüsst die Möglichkeit, bei einem Missbrauchsverdacht den Datenverkehr auf eine Informationsseite umzuleiten. **SWITCH** schlägt eine redaktionelle Anpassung vor.

Art. 21 Informationsaufgaben

ACSI+ fordern die Aufnahme eines neuen Absatzes 4 in Artikel 21, in dem den Registraren eine allgemeine Pflicht zur Überwachung oder Kontrolle von Missbräuchen auferlegt wird. **Swico** und **Swisscom** wünschen, dass die Registrare die Registerbetreiberin über geänderte Angaben der Halterin oder des Halters eines Domain-Namens informieren, sobald sie davon Kenntnis erlangen.

Art. 25 Allgemeine Zuteilungsvoraussetzungen

AG, **NE**, **NW**, **SG**, **SO**, **SZ**, **ZG**, **KKPKS** und **Polizia TI** begrüssen das neue Instrument (aufgeschobene Nutzung von Domain-Namen; *Deferred Delegation*) als Präventivmassnahme gegen Missbräuche wie gefälschte kommerzielle Websites («Fake Webshops»). **SWITCH** schlägt in dieselbe Kerbe und betont, dass eine Koordination mit den zuständigen Behörden unerlässlich sei.

ACSI+ fordern, Websites mit der Erweiterung .ch zu mehr Transparenz zu verpflichten, wenn die Anbieterin nicht in der Schweiz ansässig ist.

Art. 29 Pflichten der Halterin oder des Halters

AudioVision, **IFPI** und **SAFE** wollen die Bestimmung mit einer Pflicht für die Halterinnen und Halter von Domain-Namen ergänzen, damit diese ihre Informationen auf dem neuesten Stand halten müssen.

Art. 30 Widerruf

Economiesuisse, **Swico** und **SWITCH** sind der Meinung, dass angesichts der in Artikel 30 Absatz 3 Buchstaben c und f vorgesehenen vorsorglichen Massnahmen die seit 2015 in der VID vorgesehene strikte Rollentrennung zwischen der Registerbetreiberin, welche die zentrale Funktion der namentlich technischen Verwaltung wahrnimmt, und den Registraren, welche die Domain-Namen den Endkundinnen und Endkunden mittels privatrechtlichem Vertrag zuteilen und sie verwalten, zu prüfen sei. Die Registerbetreiberin sei nicht in der Lage, einen Domain-Namen einem neuen Registrar zu übertragen (Bst. c, ausser durch das Generieren des erforderlichen Transfercodes) oder einen Domain-Namen sich selber oder einem Dritten zuzuteilen (Bst. f, ist aufzuheben), ohne dass eine

Diskrepanz zwischen dem von den Registraren verwalteten Nutzungsrecht und der in die Zuständigkeit der Registerbetreiberin fallenden tatsächlichen oder technischen Nutzung eines Domain-Namens entstehe. Solche vorsorglichen Massnahmen sollten daher an die Registrare und nicht an die Registerbetreiberin gerichtet werden.

Art. 32 Verfahren und Bedingungen für die Übertragung

Der Kanton **VD** fordert, dass die Ausschreibungen spezifische Kriterien beinhalten sollten, anhand derer festgestellt werden kann, ob die Anbieterinnen organisatorisch und technisch zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in der Lage sind.

Art. 46 Bereitstellung von Daten

Die neue Regelung, wonach personenbezogene Daten von Halterinnen und Haltern von Domain-Namen nicht mehr in der WHOIS-Datenbank veröffentlicht werden sollen, der Zugang für Personen mit einem legitimen Interesse jedoch gewährleistet ist, wird einstimmig unterstützt. Aus Gründen der Praktikabilität und der Rechtssicherheit wird allerdings gewünscht, dass dieser Zugang nur durch die Registerbetreiberin unter Ausschluss der Registrare (Zentralisierung) ermöglicht werde (**SG, economiesuisse, BA, SWITCH, Swico**). Ausserdem wird gefordert, dass der Zugang den schweizerischen Behörden und Strafverfolgungsbehörden (**SG, ZH, BA**) sowie den Inhaberinnen und Inhabern von Rechten an geistigem Eigentum (**AudioVision, IFPI, SAFE**) kostenlos und auf Grundlage vereinfachter Verfahren gewährt werde. Der Zugang zu den Daten solle nur von der Glaubhaftmachung eines legitimen Interesses abhängig gemacht werden (**SWITCH**).

Auf die vorgesehene Veröffentlichung bestimmter Kontaktdaten der Registrare in der WHOIS-Datenbank (**SWITCH**) und auf eine anonyme Kontaktmöglichkeit solle angesichts des begrenzten Nutzens (**AudioVision, IFPI, SAFE**), der Kosten und der Umsetzungsschwierigkeiten (**SWITCH**) verzichtet werden. Andererseits sollten Daten über juristische Personen veröffentlicht werden, da diese nicht mehr unter den Datenschutz fallen sollten (**AudioVision, IFPI, SAFE**).

Art. 52 Bereitstellung von Daten

Der Zugang zu unveröffentlichten personenbezogenen Daten sollte den schweizerischen Behörden und Strafverfolgungsbehörden nur durch die Registerbetreiberin unter Ausschluss der Registrare (Zentralisierung) kostenlos und auf Grundlage vereinfachter Verfahren gewährt werden (**SG, BA**). Ausserdem solle zwischen der ICANN, dem BAKOM und den Halterinnen und Haltern von Domain-Namen eine angemessene Vergütungslösung definiert werden, und es müsse berücksichtigt werden, dass für die Analyse und Aufdeckung von Fälschernetzen grosse Mengen an unveröffentlichten Daten angefordert werden könnten (**FH**).

3.4 Verordnung über Funkfrequenzen (VFuF)

Allgemeine Bemerkungen

Die Kantone **AI, AR, BL, NE, NW, SO, SZ, UR, VS** sowie **AGV, FKS, GDK, GVTG, GVZG, IVR, KKJPD, KKPKS, Polizia TI, RK MZF, SFV** und **SGVSO** geben explizit an, keine Bemerkungen zur Verordnung über Funkfrequenzen (VFuF) zu haben.

Der Kanton **TI** möchte, dass zumindest ein Teil der Einnahmen des Bundes an den Nutzungsrechten für Funkfrequenzen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten sowie der Umwelt zu verwenden seien.

Gemäss dem Kanton **VD** sollten die Ausschreibungen spezifische Kriterien beinhalten, anhand derer festgestellt werden kann, ob die Anbieterinnen organisatorisch und technisch zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in der Lage sind.

Der Kanton **VS** begrüsst die mit der Revision einhergehende Deregulierung sowie administrative Vereinfachungen wie die Abschaffung der allgemeinen Konzessionspflicht für die Frequenznutzung.

Für den Kanton **ZG** ist es für den Vollzug der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) notwendig zu wissen, wer Mobilfunkanlagen auf welchen Frequenzen betreibt. Bislang konnten solche Informationen aus den Dokumenten zur Versteigerung von Frequenzen entnommen werden. Aus den vorliegenden Vernehmlassungsunterlagen ergebe sich nicht, wie umfassend die Konzessionspflicht aufgehoben und welche Konsequenzen dies haben werde. Zudem stellen sich dem Kanton ZG folgende Fragen: Hat die Aufhebung der Konzessionspflicht eine zeitlich unlimitierte Verwendung von Frequenzen zur Folge? Wie kann auf sich verändernde Bedingungen und Bedürfnisse reagiert werden? Wo wird ersichtlich, wer auf welchen Frequenzen Mobilfunkdienste nutzt?

Art. 6 Frequenzklassen in den konzessionspflichtigen Frequenzen

Der Kanton **ZG** ist der Ansicht, dass betreffend die Artikel 6 bis 8 VFuF die nachfolgenden Punkte genauer zu erläutern seien:

- Aufhebung der Konzessionspflicht: Welche Frequenzen sind betroffen?
- Was sind die Konsequenzen? Werden Gebühren für die Nutzung erhoben?
- Welche Frequenzen sind dennoch konzessionspflichtig?

Zudem möchte er wissen, welches die Kriterien der Einteilung einer Konzessionspflicht seien.

Gemäss dem Kanton ZG scheine zudem Artikel 6 Absatz 2 mangels präzisierender Erläuterung im Widerspruch zu Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a zu stehen.

Art. 7 Freie Nutzung oberhalb von 3000 GHz

Der Kanton **ZG** fragt sich, wie die freie Nutzung über 3000 GHz zu verstehen sei und für welche Anwendungen diese gelte.

Art. 8 Erforderlichkeit von Konzessionen, vorgängiger Meldung und Fähigkeitszeugnis

Der Kanton **ZG** möchte wissen, was in Absatz 2 Buchstabe b unter «geringe Leistung» zu verstehen sei.

Art. 9 Kontrolle von Funkanlagen

Der erläuternde Bericht zu Absatz 1 ist gemäss dem Kanton **ZG** unklar. Einerseits könne er so verstanden werden, dass zweimal auf die Kontrolle durch das BAKOM hingewiesen werde, und andererseits so, dass die Kontrolle durch eine Meldung oder durch ein Fähigkeitszeugnis ersetzt werde.

Art. 30 Funkversuchskonzessionen

Nach Ansicht des Kanton **VD** sollten die Funkkonzessionen, insbesondere die in Artikel 30 VFuF vorgesehenen Funkversuchskonzessionen, unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen dieser Frequenzen auf die Gesundheit der Bevölkerung und auf die Umwelt erteilt werden. Die für ihre Beurteilung notwendigen Instrumente sollten entwickelt werden. Auch Artikel 15 VFuF sei in dieser Hinsicht zu ergänzen. Des Weiteren solle Artikel 30 Absatz 2 dahingehend ergänzt werden, dass im Anschluss an Versuche die zuständigen Behörden über die Gesundheits- und Umweltauswirkungen der getesteten Frequenzen zu informieren seien.

Art. 32 Meldepflicht

Der **AeCS** geht davon aus, dass sich jeder einzelne Pilot, der eine Flugfunkfrequenz verwendet, beim BAKOM melden müsse. Eine derartige Regelung sei unverhältnismässig. Er schlägt daher für den Flugverkehr vor, dass jede Halterin oder jeder Halter eines Luftfahrzeuges, das mit einem Flugfunkgerät ausgerüstet ist, meldepflichtig sei. Damit würde für Schweizer Pilotinnen und Piloten dieselbe Regelung gelten, wie sie richtigerweise für ausländische Piloten vorgesehen sei.

Art. 41 Benützung von Funkanlagen für die Teilnahme am Flugfunk

Die Hinweise auf «Acceptable Means of Compliance and Guidance Material» erachtet der **AeCS** als nicht sachgerecht. Die von der EASA publizierten «acceptable means of compliance» seien rechtlich nicht verbindlich. Zudem würden AMC und Guidance Material im Unterschied zu den EU-Verordnungen ausschliesslich auf Englisch publiziert. Dies sei mit dem Grundsatz, dass rechtlich verbindliche Vorschriften in den Amtssprachen vorliegen müssen, nicht vereinbar. Die fraglichen Dokumente der EASA konnten unter der im Verordnungsentwurf unter Fussnote 24 angegebenen Stelle nicht gefunden werden. Der Link auf www.easa.europa.eu > regulations > Aircrew führe lediglich zu sämtlichen das Luftfahrtpersonal betreffenden Vorschriften. Allerdings finde sich auf der Homepage der EASA kein Dokument, das am 15. Dezember 2011 respektive am 27. August 2019 publiziert worden sei. Vielmehr sei die EASA dazu übergegangen, AMC und Guidance Material zusammen mit den verbindlichen Rechtsvorschriften in sogenannten «Easy Access Rules» zu publizieren. Sämtliche Hinweise, die sich auf AMC oder Guidance Material beziehen, seien daher ersatzlos aus Artikel 41 zu streichen.

Art. 43 Berechtigung aus den Fähigkeitszeugnissen

Die **USKA** weist darauf hin, dass sich die digitalen Betriebsarten schon seit längerer Zeit nicht mehr nur auf Fernschreiben oder Packet Radio beschränken würden. So habe das BAKOM den Funkamateurrinnen und Funkamateuren bis heute die neuen digitalen Übertragungsverfahren wie Pactor, PSK, Olivia, FT8, DMR, C4FM, D-Star, TCP/IP, UDP, 802.11, DVB, DVB-S etc. immer wieder zugestanden. Um dem schnellen Wandel neuer Verfahren und Programme weiterhin Rechnung tragen zu können, dränge sich eine Neuformulierung von Artikel 43 auf. Daher sollten in den Absätzen 1 und 2 «Fernschreiben» und «Packet Radio» gestrichen und folgender Satz eingefügt werden: «Digitale Betriebsarten sind erlaubt, wenn es sich um öffentlich zugängliche Übertragungsverfahren handelt.» Zudem könne mit dieser Anpassung vermieden werden, dass das BAKOM bei jedem neu publizierten Übertragungsverfahren um eine entsprechende Erlaubnis ersucht werden müsse.

Art. 45 Benützung der Funkanlage

Die **USKA** würde es begrüßen, wenn gestützt auf Absatz 2 Buchstabe b die Übertragung von Information von Dritten und an Dritte in Not- und Katastrophenfällen möglich wäre. Eine sinngemässe Formulierung sei auch im deutschen Amateurfunkgesetz AFuG (vgl. § 5 «Rechte und Pflichten»,

Absatz 5) sowie im Radioreglement und den Recommendations der ITU (vgl. ITU-R M.1042, RR25.9A, ITU-R M.2085.1) zu finden.

Zudem möchte die **USKA** in Absatz 2 Buchstabe d deutlich und explizit klarstellen, dass nur Verkehr auf den Amateurfunkbändern geduldet werde, der mit der Zweckbestimmung des Amateurfunks gemäss dem Radioreglement vereinbar sei.

Zu Absatz 2 Buchstabe e schlägt die **USKA** eine Neuformulierung vor, die sinngemäss jener von Artikel 46 des Amateurfunk-Reglements der GD PTT Bern 1963 (PTT 801.04 dt 2500 A5 B80) entspreche. Damit solle sichergestellt werden, dass die Amateurfunkfrequenzen nicht für Mobbing, Stalking, üble Nachrede, Verleumdung, Beleidigung, öffentliche Diskriminierung, rassistische Äusserungen etc. missbraucht werden können. Strafrechtliche Tatbestände sollten keinen Platz auf den Amateurfunkfrequenzen haben.

Ausserdem würde die **USKA** einen Absatz in Artikel 45 begrüssen, der sinngemäss Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe e des revidierten FMG wiedergibt. Es sei ausserordentlich wichtig, dass der Inhalt dieses Artikels in der VFuF nochmals explizit erwähnt werde. Dadurch solle sichergestellt werden, dass die Aufsicht über den Amateurfunkdienst gleich streng gehandhabt werden könne wie bei anderen Funkdiensten.

Des Weiteren spricht sich die **USKA** dafür aus, den aktuellen Artikel 32 Absatz 3 FKV im Rahmen einer Besitzstands-Wahrung in Artikel 45 VFuF zu integrieren.

Die **USKA** würde überdies eine sinngemässe Übernahme der Artikel 8 und 9 der Konzessionsvorschriften der GD PTT Bern 1963 (PTT 801.04 dt 2500 A5 B80) begrüssen. Damit könnte klar festgehalten werden, dass von Funkamateuren erstellte Relais-Anlagen und Remotestationen grundsätzlich privates Eigentum seien und nicht zwingend allen Funkamateuren zur Verfügung stehen müssten. Eine solche Anpassung würde eine bessere Selbstregulierung unter Funkamateuren erlauben. Dadurch könnte eine Art «Hausverbot» für bestimmte Benutzerinnen und Benutzer ausgesprochen und auch gerichtlich durchgesetzt werden.

Schliesslich schlägt die **USKA** vor, Absatz 3 zu präzisieren. Es solle explizit erwähnt werden, dass Geräte nicht nur abgeändert werden dürfen, sondern eine Station auch komplett selbstständig entwickelt und gebaut werden dürfe.

3.5 Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)

Art. 25 Ausnahmen

Die **USKA** schlägt eine Änderung der deutschen Fassung dieser Bestimmung vor, um klar zum Ausdruck zu bringen, dass ein ermächtigter Funkamateur ein von ihm abgeändertes Amateurfunkgerät einem anderen ermächtigten Funkamateur weitergeben dürfe.

Art. 27 Bewilligung der Bereitstellung auf dem Markt

AR, BL, NE, NW, SG, SO, SZ, ZG, KKJPD, KKPKS und **Polizia TI** fordern, die deutsche Fassung dieser Bestimmung umzuformulieren, damit sie besser lesbar sei.

Art. 27a Vorführung

AR, BL, GE, NE, NW, SG, SO, SZ, ZG, KKJPD, KKPKS und **Polizia TI** verlangen eine Neuformulierung dieser in ihren Augen zu restriktiven Bestimmung, da Vorführungen nicht oder nur mit grossem Aufwand durchgeführt werden könnten.

3.6 Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV)

Art. 15 Für den Einbau in eine bestimmte ortsfeste Anlage bestimmte Geräte

Der Kanton **ZG** fordert, dass Geräte, die mit Mobilfunkanlagen in Verbindung stehen, weiterhin eine Dokumentationspflicht erfüllen müssten.

3.7 Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (GebV-FMG)

Allgemeine Bemerkungen

Asut, Salt und **Sunrise** weisen im Zusammenhang mit der Revision der GebV-FMG auf eine für sie problematische Entwicklung beim Mobil- und Richtfunk hin. Diese ergebe sich aufgrund des technischen Fortschritts und der allgemeinen Marktentwicklung im Bereich des Mobilfunks und werde sich in den nächsten Jahren weiter akzentuieren, sofern der Ordnungsgeber nicht Gegensteuer gebe. Gemäss ihren Berechnungen und Prognosen sei mit einem starken Anstieg der Verwaltungsgebühren sowohl beim Mobil- wie auch beim Richtfunk zu rechnen. Dies stelle das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip in Frage. **Asut, Salt** und **Sunrise** ersuchen daher den Ordnungsgeber, sich dieser problematischen Entwicklung bei der Gebührenordnung dringlich anzunehmen. Sie schlagen vor, die Anpassung der fraglichen Gebührenmodelle im Rahmen einer separaten Revision anzugehen, damit die nötigen Grundlagen und Lösungsansätze – auch unter Einbezug der betroffenen Abgabepflichtigen – erarbeitet werden könnten.

Art. 38 Befreiung von Verwaltungsgebühren

Die Kantone **AI, AR, BL, NE, NW, SG, SO, SZ, UR, VS, ZG** sowie **AGV, FKS, GDK, GVTG, GVZG, IVR, KKJPD, KKPKS, Polizia TI, RK MZF, SFV** und **SGVSO** begrüessen Artikel 38. Damit werde Artikel 40 Absatz 1^{bis} des revidierten FMG konsequent umgesetzt.

Art. 45 Verwaltung von Adressierungselementen

Der **AeCS** hat mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass die GebV-FMG zu einer gewissen finanziellen Entlastung der Luftfahrzeughalter führt. Gleichwohl fragt er sich, inwieweit die in Artikel 45 Absatz 7 GebV-FMG vorgesehene jährlich wiederkehrende Gebühr zu rechtfertigen sei. Dabei handle es sich eher um eine Steuer als um eine Gebühr, was eine entsprechende gesetzliche Grundlage voraussetzen würde. Sofern an der Gebühr festgehalten werden sollte, erachtet er es als angebracht, zumindest in den Erläuterungen nähere Ausführungen dazu anzubringen.

4 Weitere Bemerkungen und Vorschläge

SPS, ACSI+, Digitale Gesellschaft, GastroSuisse, HotellerieSuisse und **ISOC-CH** begrüßen die Massnahmen im Bereich Roaming grundsätzlich, fordern jedoch weitergehende Massnahmen, so beispielsweise tiefere, standardmässig aktivierte Limiten, zeitlich unbegrenzte Gültigkeit der gekauften Optionen und insbesondere auch die Festlegung unilateraler Preisobergrenzen bei Roamingdienstleistungen.

Salt und **UPC** beantragen Ausführungsbestimmungen zu Artikel 36a des revidierten FMG. Die neue gesetzliche Regelung zum Schutz bestehender Leitungen sei auf Verordnungsstufe insofern zu präzisieren, als bestehende Leitungen im gleichen Umfang und technologieneutral ersetzt werden könnten. Zudem seien jene wichtigen Gründe auszuführen, die einen Rückbau als rechtlich zulässig erscheinen lassen. In einem solchen Fall müsse die Nutzung einer alternativen Kanalisation zu marktüblichen Konditionen ermöglicht werden.

Anhang: Teilnehmerliste und Abkürzungen

Kantone

AG	Aargau
AI	Appenzell Innerrhoden
AR	Appenzell Ausserrhoden
BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
FR	Freiburg
GE	Genf
GL	Glarus
GR	Graubünden
JU	Jura
LU	Luzern
NE	Neuenburg
NW	Nidwalden
OW	Obwalden
SG	St. Gallen
SH	Schaffhausen
SO	Solothurn
SZ	Schwyz
TG	Thurgau
TI	Tessin
UR	Uri
VD	Waadt
VS	Wallis
ZG	Zug
ZH	Zürich

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	FDP.Die Liberalen
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

SSV	Schweizerischer Städteverband
-----	-------------------------------

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband

Weitere Teilnehmende

1818+Conduit	1818 Auskunft AG + Conduit Europe AG
ACSI	Associazione Consumatrici e Consumatori della Svizzera Italiana
AeCS	Aero-Club der Schweiz
AefU	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz
AGILE.CH	Die Organisationen von Menschen mit Behinderungen
AGV	Aargauische Gebäudeversicherung
AM Auto Moto	AM Auto Moto Occasion Kunz
AP Dialog	AP Dialog AG
asut	Schweizerischer Verband der Telekommunikation
AudioVision	AudioVision Schweiz
BA	Bundesanwaltschaft
CP	Centre Patronal
curafutura	Die innovativen Krankenversicherer
Dachverband Elektrosmog	Dachverband Elektrosmog Schweiz und Liechtenstein
Digitale Gesellschaft	
EBL Telecom	EBL Telecom AG
EiCom	Eidgenössische Elektrizitätskommission
EMEK	Eidgenössische Medienkommission
EnerCom	EnerCom Kirchberg AG
ewl	energie wasser luzern
EWR	Elektrizitätswerk Rümliang Genossenschaft
ewz	Elektrizitätswerk der Stadt Zürich
FH	Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie
FKS	Feuerwehr Koordination Schweiz
FRC	Fédération romande des consommateurs
GastroSuisse	Verband für Hotellerie und Restauration in der Schweiz
GAW	GA Weissenstein GmbH
GDK	Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
GGA Maur	Genossenschaft GGA Maur
GVTG	Gebäudeversicherung Thurgau
GVZG	Gebäudeversicherung Zug
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
HotellerieSuisse	Schweizer Hotelier-Verein
IBB	IBB Energie AG + IBB ComNet AG
IFPI	IFPI Schweiz
ImmoArena24	
Inclusion Handicap	
ISOC-CH	Internet Society Switzerland Chapter
IVR	Interverband für Rettungswesen
IWB Net	IWB Net AG
Kabelfernsehen Bodeli	Kabelfernsehen Bodeli AG
Keystone	KEYSTONE-SDA-ATS AG
KFGS	Kabelfernseh-Genossenschaft Stregelbach
KFN	Kabelfernsehen Nidwalden AG
Kinderschutz	Kinderschutz Schweiz
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
KKPKS	Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz
Kommunikation Oberhofen Lausanne	Stadt Lausanne

Localnet	Localnet AG
netplus.ch	netplus.ch SA
ombudscom	Schlichtungsstelle Telekommunikation
Plouder+MARIGO	Plouder GmbH + MARIGO GmbH
Polizia TI	Polizia Cantonale Ticinese
Quickline	Quickline AG
RK MZF	Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr
SAFE	Schweizerische Vereinigung zur Bekämpfung der Piraterie
Salt	Salt Mobile SA
Schutz vor Strahlung	Verein Schutz vor Strahlung
SFN	Swiss Fibre Net AG
SFV	Schweizerischer Feuerwehrverband
SGB	Schweiz. Gehörlosenbund
SGVSO	Solothurnische Gebäudeversicherung
SIAA	Swiss International Airports Association
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SRG	Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft
SUISA	Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik
SUISSEDIGITAL	Verband für Kommunikationsnetze
Sunrise	Sunrise Communications AG
Swico	Schweizerischer Wirtschaftsverband der Anbieter von Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik
Swiss4net	Swiss4net Holding AG
Swisscom	Swisscom (Schweiz) AG
Swisscom Directories	Swisscom Directories AG
SWITCH	
Teldas	Telecom Data Services
Ucom	Ucom Standards Track Solutions GmbH
UPC	UPC Schweiz GmbH
USKA	Union Schweizerischer Kurzwellen Amateure
WEKO	Wettbewerbskommission
WWZ Telekom	WWZ Telekom AG
ZIP.ch	ZIP.ch SA